

## Newsletter 07/24



Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

besuchen Sie uns doch mal auf unseren Social Media Kanälen. Auch hier informieren wir aktuell über Neues und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt. Auch der monatliche Newsletter steht hier zur Verfügung. In der Rubrik Klatsch und Tratsch finden Sie Neuigkeiten aus dem Hause GBK. Lassen Sie sich überraschen und „liken“ Sie uns.

Auch im sogenannten Sommerloch gibt es, und auch nicht wirklich weniger, Neuigkeiten, von denen wir berichten möchten. Wir wünschen allen Lesern eine erholsame Urlaubszeit und weiterhin viel Erfolg mit dem Umgang der Vorschriften.

Es grüßt das GBK Newsletterteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### Seminare und Online-Trainings August/September/Oktober

Im April hatte Herr Mann schon eine kurze Einführung in die Neuerungen ADR 2025 gegeben. Mit unserem Online-Training [Neuerungen ADR 2025](#) am 19.09.2024 erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die geplanten Änderungen und Hilfestellung für die Umsetzung in der Praxis.

	<a href="#">Arbeitssicherheit für Neueinsteiger</a>	 28. bis 29. August 2024  Ingelheim
	<a href="#">Abfallseminar für Neueinsteiger</a>	 04. bis 05. September 2024  Ingelheim
	<a href="#">Gefahrgut im Einzelhandel</a>	 12. September 2024  online kostenfrei
	<a href="#">Neuerungen ADR 2025</a>	 19. September 2024  online
	<a href="#">Klassifizierung nach Gefahrgutrecht</a>	 25. September 2024  Ingelheim
	<a href="#">Einblick in die rechtlichen Anforderungen an Betriebsanweisungen gemäß TRGS 555</a>	 26. September 2024  online kostenfrei
	<a href="#">Fach-/Sachkunde zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nach Anhang II der REACH-VO und § 5 GefStoffV (Grundseminar)</a>	 23. bis 25. Oktober 2024  Ingelheim



## Newsletter 07/24

Ist für Sie noch nicht das richtige Thema dabei? Schauen Sie gerne in unsere [Seminarvor-schau](#).

**Nutzen Sie unseren Frühbucherrabatt von 5 % bei Buchungen bis drei Monate vor Veranstaltung.**

Sie möchten mit Ihrem Team teilnehmen? **Für jede weitere Anmeldung erhalten Sie 10 % Rabatt.**

### Europa und Global

#### Neue Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781

Am 28.06.2024 wurde die neue Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt formal am 18.07.2024 in Kraft und löst die bisherige Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG ab. Die neue Verordnung ist zentraler Bestandteil des European Green Deals und **erweitert den Anwendungsbereich** auf nahezu alle Arten von Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Artikel 79 führt **Übergangsregelungen** insbesondere für Produktgruppen auf, für die spezifische Anforderungen unter der bisherigen Richtlinie gelten.

Mit der Verordnung werden neue Anforderungen eingeführt, die den **gesamten Lebenszyklus eines Produktes** abdecken und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Verlängerung der Produktlebensdauer dienen sollen: Funktionsbeständigkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Höchstgehalte an sogenannten besorgniserregenden Stoffen, Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, Wiederaufbereitung und Recycling, aber auch Informationsanforderungen über Umweltauswirkungen, wie beispielsweise Ausweisung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks. Diese Informationen sollen durch die **Einführung digitaler Produktpässe** für relevante Akteure im Lebenszyklus eines Produkts vollständig oder teilweise zugänglich gemacht werden.

Spezifische Anforderungen für bestimmte Produktgruppen sollen über delegierte Verordnungen geregelt werden. Bis zum 19.04.2025 erstellt die EU-Kommission einen ersten Arbeitsplan, der unter anderem auch die Produktgruppen Chemikalien, Waschmittel, Anstrichmittel und Schmierstoffe beinhaltet, für die vorrangig spezifische Anforderungen definiert werden sollen.

Im Sinne der europäischen Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit für eine schadstofffreie Umwelt bzw. schadstofffreie Materialkreisläufe steht unter anderem **das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten** im Fokus.

Artikel 2 Nr. 27 der Ökodesign-Verordnung definiert besorgniserregende Stoffe wie folgt:

- Der Stoff wurde gemäß REACH-Verordnung als SVHC (substance of very high concern) identifiziert.
- Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft in eine oder mehrere der nachstehenden Gefahrenklassen/-kategorien:
  - o Karzinogenität, Kategorie 1 oder 2
  - o Keimzellmutagenität, Kategorie 1 oder 2
  - o Reproduktionstoxizität, Kategorie 1 oder 2
  - o Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Gesundheit des Menschen, Kategorie 1 oder 2
  - o Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorie 1 oder 2
  - o Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) bzw. sehr persistent, und sehr bioakkumulierbar (vPvB)
  - o Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
  - o Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
  - o Gewässergefährdend, Kategorien 1, 2, 3 oder 4
  - o Die Ozonschicht schädigend



## Newsletter 07/24

- Spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition), Kategorie 1 oder 2
- Spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition), Kategorie 1 oder 2
- Der Stoff fällt unter die Verordnung (EU) 201/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung).
- Der Stoff hat negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem er enthalten ist.

Die Regelungen der neuen Ökodesign-Verordnung sind ergänzend zum Chemikalienrecht (REACH, CLP, POP-Verordnung) bzw. produktspezifischer Regelungen, wie der Kosmetik-Verordnung, Medizinprodukte-Verordnung oder der Spielzeug-Richtlinie zu verstehen.

Zur Verordnung geht's [hier](#). Für Interessierte gibt's weitere Information auf folgenden zwei Internetseiten: [Neue Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte tritt in Kraft | Umweltbundesamt](#) und [Neue Ökodesign-Verordnung veröffentlicht - IHK Lippe zu Detmold](#)

### **Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien veröffentlicht**

Am 28.07.2023 wurde die neue Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Diese neue Verordnung ist bereits am 17.08.2023 in Kraft getreten, weist aber ein paar Übergangsfristen für bestimmte neue Regelungen auf (siehe Artikel 96).

Eine der grundlegenden Neuerungen ist die Einführung eines digitalen Batteriepasses, siehe hierzu auch Erwägungsgrund-Nr. 123:

(123) Um die Transparenz entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten für alle Interessenträger zu erhöhen, muss ein Batteriepass eingeführt werden, der einen größtmöglichen Informationsaustausch gewährleistet, die Verfolgung und Rückverfolgung von Batterien ermöglicht und Informationen über die CO<sub>2</sub>-Intensität ihrer Erzeugungsverfahren sowie über die Herkunft der verwendeten Materialien, über verwendete erneuerbare Materialien, wie aus Lignin hergestelltes Material, das Grafit ersetzt, über die Zusammensetzung von Batterien, einschließlich Rohstoffe und gefährlicher Chemikalien, über Reparatur-, Umnutzungs- und Zerlegungsvorgänge und -möglichkeiten sowie über die Behandlungs-, Recycling- und Verwertungsverfahren, denen Batterien am Ende ihrer Lebensdauer unterzogen werden könnten, bereitstellt. Der Batteriepass sollte der Öffentlichkeit Informationen über die in Verkehr gebrachten Batterien und ihre Nachhaltigkeitsanforderungen bieten. Er sollte Wiederverwertern, Nutzern von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreibern aktuelle Informationen für die Handhabung der Batterien und spezifischen Akteuren maßgeschneiderte Informationen, beispielsweise über den Alterungszustand der Batterien, liefern. Der Batteriepass sollte den Marktaufsichtsbehörden als Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung dienen, die Zuständigkeiten von Marktüberwachungsbehörden, die die Informationen in den Batteriepass gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 prüfen, jedoch weder ersetzen noch ändern.

Artikel 77 der Batterie-Verordnung besagt, dass ab dem 18.02.2027 jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene LV-Batterie, Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterie über eine elektronische Akte („Batteriepass“) verfügen muss.

Weiterhin wird in Art. 77 in Verbindung mit Anhang XIII der Verordnung ausgeführt, welche Informationen in diesem Batteriepass enthalten sein müssen:



## Newsletter 07/24

### IN DEN BATTERIEPASS AUFZUNEHMENDE INFORMATIONEN

#### (1) ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE INFORMATIONEN ZUM BATTERIEMODELL

In den Batteriepass sind die folgenden öffentlich zugänglichen Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen:

- a) die in Anhang VI Teil A angegebenen Informationen,
- b) die stoffliche Zusammensetzung der Batterie, einschließlich ihrer chemischen Zusammensetzung, der in der Batterie enthaltenen gefährlichen Stoffe, außer Quecksilber, Cadmium oder Blei, und die in der Batterie enthaltenen kritischen Rohstoffe,

### ANHANG VI

#### KENNZEICHNUNGS- UND INFORMATIONSANFORDERUNGEN

##### Teil A Allgemeine Informationen über Batterien

Angaben auf dem Etikett einer Batterie enthalten folgende Angaben zur Batterie:

1. Angaben zur Identifikation des Erzeugers gemäß Artikel 38 Absatz 7;
2. die Batteriekategorie und Angaben zur Identifikation der Batterie gemäß Artikel 38 Absatz 6;
3. der Ort der Erzeugung (geografischer Standort des Betriebs, in dem die Batterie erzeugt wurde);
4. das Datum der Erzeugung (Monat und Jahr);
5. das Gewicht;
6. die Kapazität;
7. die chemische Zusammensetzung;
8. die in der Batterie enthaltenen gefährlichen Stoffe außer Quecksilber, Cadmium oder Blei;
9. zu verwendendes Feuerlöschmittel;
10. kritische Rohstoffe, die in der Batterie in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1 % Massenanteil vorkommen.

Weitere Infos generell zum Thema gibt's [hier](#):

Der Batteriepass ist der erste digitale Produktpass, der auf europäischer Ebene eingeführt wird. Er fungiert als Pilot – weitere Pässe etwa zu Textilien, Elektronik und Baumaterialien sind in Planung, um den Datenaustausch in der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards zu garantieren.





## Newsletter 07/24

### Gefahrstoffe

#### Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ erweitert und neue Einträge aufgenommen. Damit wurden entsprechende Berichte über die Screenings der betroffenen Stoffgruppen veröffentlicht. Den Berichten kann entnommen werden, ob bzw. welche regulatorischen Maßnahmen für einzelne Mitglieder der jeweiligen Gruppe geplant sind (z.B. Compliance Check, Stoffbewertung, harmonisierte Einstufung, SVHC-Identifizierung, Beschränkung).

Neue Berichte sind verfügbar für:

- [Glycerol ethers](#)

#### Neues von der ECHA

Aktuell laufende Konsultationen; näheres auf der jeweiligen Website:

- [Applications for authorisation](#)
- [Calls for comments and evidence on restriction proposals](#)
- [Testing proposals](#)
- [Proposals for harmonised classification and labelling \(CLH\)](#)
- [Potential candidates for substitution and on derogations conditions of biocidal products](#)
- [Occupational exposure limits](#)

#### Entscheidungen der Europäischen Kommission zu Zulassungsanträgen

Die Kommission hat eine Zulassung für die Verwendung von 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)Phenol, ethoxyliert (4-tert-OPnEO) erteilt.

Sie hat außerdem zwei Zulassungen für die Verwendung von Chromtrioxid erteilt.

Die Stoffe und alle Einzelheiten finden Sie auf der Website der [Kommission](#).

#### Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH)

Neue Vorschläge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich [hier](#).

Es wurde ein neuer Vorschlag eingereicht für:

- [Propyl-4-hydroxybenzoat \(EC 202-307-7, CAS 94-13-3\)](#)

### Gefahrgut

#### US-Gefahrgutvorschrift 49 CFR aktualisiert

Die Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration (PHMSA) des US-amerikanischen Verkehrsministeriums (DOT) hat die Final Rule HM-215Q mit Datum vom 10. April 2024 im Federal Register bekannt gemacht. Die PHMSA ändert damit die Hazardous Materials Regulations (HMR; 49 CFR Teil 171 bis 180), um sie an internationale Vorschriften und Normen (u.a. ICAO-TI 2023-2024, IMDG-Code Amdt. 41-22 sowie 22. Ausgabe der UN-Modellvorschriften) anzugleichen. Die Änderungen sind am 10. Mai 2024 in Kraft getreten. Zur Final Rule HM-215Q geht's [hier](#). Ab Seite 40 finden Sie die Änderungen in der *Hazardous Materials Table*, sind nur drei Seiten...

#### Änderung im ADR 2025 zu ungereinigten leeren Verpackungen

Ungereinigte leere Verpackungen dürfen in loser Schüttung grundsätzlich befördert werden (7.3.1.1 letzter Satz ADR), sofern nicht andere Regelungen im ADR das ausdrücklich verbieten.

Das ADR 2025 greift diese offene Regelung auf und schränkt künftig so ein, dass ab 1. Januar 2025 nur noch ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, wenn die



## Newsletter 07/24

gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, für diese Beförderungsart zugelassen sind. Somit dürften z.B. ungereinigte leere Kanister aus Kunststoff, die flüssige gefährliche Güter enthalten haben, nicht mehr in loser Schüttung befördert werden. Allerdings besteht nach wie vor die Möglichkeit über die UN 3509 in loser Schüttung zu befördern.

### Arbeitsschutz

#### **ECHA eröffnet neue Konsultationen zu Arbeitsplatzgrenzwerten**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat zwei Konsultationen zu Arbeitsplatzgrenzwerten gestartet. Diese laufen bis zum 16. September 2024 und betreffen die Stoffe [Oxime](#) und [Anthrachinon](#). Anschließend wird der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAK) seine wissenschaftliche Bewertung zu diesen beiden Stoffen abgeben und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, biologische Grenz- und Leitwerte vorschlagen oder weitere Hinweise geben.

#### **MAK- und BAT-Werteliste 2024**

Die MAK-Kommission, hat ihre aktuellen wissenschaftlich basierten Empfehlungen zur Risikobewertung von am Arbeitsplatz verwendeten Stoffen vorgelegt und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übergeben. Die 2024 zum 60. Mal erarbeitete Liste von Grenzwerteempfehlungen dient jährlich als wesentliche Grundlage für Änderungen der Gefahrstoffverordnung in Deutschland, aber auch darüber hinaus. Insgesamt sind in der Liste 22 Änderungen und vier Neuaufnahmen enthalten. Zur Liste geht's [hier](#).

#### **TRGS 900 und TRGS 430 wurden aktualisiert**

Die [Technische Regel Gefahrstoffe \(TRGS\) 900](#) wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Die Anpassungen betreffen unter anderem die Stoffe amorphe Kieselsäure, Caprolactam, Acrylaldehyd, Bitumen, Schwefeldioxid und Isofluran.

Außerdem wurde die [TRGS 430](#) „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ auf der Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorab veröffentlicht.

### Das machen wir mit Links

Gesunde Arbeitsplätze:

<https://www.gbk-ingelheim.de/gbk-ist-medienpartner-der-eu-kampagne-gesunde-arbeitsplaetze/>

**Das Letzte**

Sommer ist Grillzeit – Stay safe bei der nächsten Grillparty



© Ulrich Mann

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Thomas Jost  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.